

## **GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STRAßENREINIGUNG (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Dissen**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 22.1974, S. 368)

### **mit folgenden Änderungen:**

1. Änderungssatzung vom 28.11.1977, Amtsblatt S. 342
2. Änderungssatzung vom 10.12.1979, Amtsblatt S. 308
3. Änderungssatzung vom 15.12.1981, Amtsblatt S. 274
4. Änderungssatzung vom 16.12.1991, Amtsblatt S. 289
5. Änderungssatzung vom 17.12.1996, Amtsblatt S. 451
6. Änderungssatzung vom 29.10.2001, Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2001, S. 451
7. Änderungssatzung vom 25.11.2002, Amtsblatt Nr. 23 vom 16.12.2002, S. 398

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. 1), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41), beide Gesetze geändert durch Artikel 9 und 43 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 02. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535), sowie des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 18. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 557), und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 251) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Dissen in seiner Sitzung am 24. November 1975 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Dissen (im nachfolgenden Stadt genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 24. November 1975 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer geltend die Eigentümer und Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB) der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (2) Den Eigentümern und Erbbauberechtigten der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet, zu der die Straße nach den Bestimmungen des § 1 (1) der Straßenreinigungssatzung gehört.
- (3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Einstufung im Sinne des § 1 (1) der Straßenreinigungssatzung maßgebend.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- \*) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,84 EUR.

### **§ 5 Eckgrundstücke**

\*\*)

### **§ 6 Einschränkungen oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

-----

\*) Diese Gebühr gilt ab 01.01.2003.

\*\* ) § 5 aufgehoben durch 3. Änderungssatzung.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## **§ 7**

### **Auskunft- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 8**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

- (1) Der Bescheid über die zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr wird jährlich erteilt. Der Bescheid kann mit dem Bescheid über sonstige Grundbesitzabgaben verbunden werden.
- (2) a) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig
- b) wenn der Gesamtbetrag des Heranziehungsbescheides 10,00 EUR nicht übersteigt, in einer Summe am 15.08. j.J.
- c) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die zu entrichtende Gebühr mit der nächsten Vierteljahresrate fällig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.

- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Satzung über Straßenreinigung vom 18. März 1974 außer Kraft.

Dissen, den 24. November 1975

**STADT DISSEN**

(Siegel)

Prell  
Bürgermeister

Meyer  
Stadtdirektor

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück ist in der "Neuen Osnabrücker Zeitung" vom 31.12.1975 hingewiesen worden.

-----

Der Landkreis Osnabrück - Amt für Kommunalaufsicht - hat die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Dissen vom 24.11.1975 am 15.12.1975 unter Aktenzeichen - II/15 - aufsichtsbehördlich genehmigt.